



Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

– Leitfaden zu Gegenvorstellung –

1. Grundlegendes

- Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Korrektur gegen Prüfungsrecht verstößt, kommt eine Gegenvorstellung, die sogenannte Remonstration, in Betracht. Ein solcher Verstoß kann etwa darin liegen,
 - dass der Korrektor/die Korrektorin rechtlichen Fehlvorstellungen unterliegt,
 - dass sich der Korrektor/die Korrektorin Fehlvorstellungen über den Inhalt Ihrer Ausführungen zur Bewertungsgrundlage gemacht hat, oder
 - dass die Erläuterungen zur Bewertung und die vergebene Note nicht zusammenpassen.
- Eine erkennbar **strenge Bewertung** oder eine schlechte Note trotz stellenweiser korrekter, gar guter Ausführungen **rechtfertigt** eine Remonstration hingegen für sich genommen noch **nicht**.

2. Zur Entscheidung für oder gegen eine Remonstration

- **Drohende Verschlechterung:** Beachten Sie, dass die erneute Durchsicht einer Prüfungsleistung dazu führen kann, dass Fehler bemerkt werden, die bei der ursprünglichen Begründung übersehen worden sind. Hieraus kann sich eine Notenverschlechterung ergeben. Letztere ist zulässig, solange Prüfer nicht unter Verletzung der Chancengleichheit ihre allgemeinen Bewertungskriterien ändern und wenn die Änderung auf pflichtgemäßer Ermessensausübung beruht sowie dem Grundsatz des Vertrauensschutzes entspricht.
- Überlegen Sie sich den Schritt zur Remonstration gründlich. Versetzen Sie sich in die Rolle des Prüfers, um seinen Blick auf Ihre Klausur nachzuvollziehen.
- Prüfen Sie die Remonstrationsgründe sorgfältig. Machen Sie sich bewusst, dass den Prüferinnen und Prüfern ein Beurteilungsspielraum zusteht, der im Remonstrationsverfahren nur begrenzt überprüfbar ist.



- Bedenken Sie auch, dass Korrekturanmerkungen teilweise pädagogischen Zwecken dienen sollen. Eine kritische Randbemerkung an einer an sich vertretbar begründeten Passage Ihrer Klausur muss sich daher nicht negativ auf die Bewertung ausgewirkt haben. Sie kann auch schlicht darauf zielen, Ihnen einen Hinweis für eine weitere juristische Klausur zu geben.
- Beachten Sie auch, dass sich die Klausurbewertung aus einer Vielzahl einzelner Elemente zusammensetzt, die sich nicht schlicht aufaddieren lassen. Wenn Schwerpunkte verkannt werden, kann es vorkommen, dass sich eine wohlwollendere Beurteilung Ihrer Behandlung eines Randproblems nicht in der Endzensur abbilden wird. Prüfen Sie auch insofern, ob Ihnen jenseits von Einzelfragen insgesamt wirklich eine deutlich bessere Note zusteht.

3. Form und Frist

- Nach § 22 Abs. 3 RSPO ist die Gegenvorstellung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben. Das bedeutet, dass die Frist zur Gegenvorstellung am Tag nach dem zentralen Einsichtstermin zu laufen beginnt.
- Die Gegenvorstellung muss schriftlich erfolgen, § 22 Abs. 1 RSPO. Sie müssen daher die Schriftform des § 126 BGB einhalten. Gegenvorstellungen, die dieser Form nicht entsprechen, werden nicht bearbeitet.
- **Wichtig:** Die Gegenvorstellung ist abweichend von § 22 Abs. 4 RSPO nicht an den Prüfungsausschuss, sondern direkt an die Arbeitsgruppe „Juristische Lehre am FB Wirtschaftswissenschaft“ zu richten.

4. Näheres zum Abfassen der Remonstration

- Achten Sie beim Abfassen der Remonstration bitte auf einen sachlichen Tonfall. Es erleichtert die Prüfung Ihrer Einwände, wenn diese präzise und klar formuliert sind und man den Kern Ihrer Kritik nicht erst aus einer umfassenden Polemik herauschälen muss. Bedenken Sie auch, dass es sich bei der Remonstration um ein verwaltungsrechtliches Prüfungsverfahren, nicht um eine persönliche



Abrechnung mit der Korrektorin oder dem Korrektor handelt.

- Stellen Sie die Remonstrationsgründe einzeln nacheinander dar. Belegen Sie jeden Einwand möglichst deutlich, z. B. unter Verweis auf eine bestimmte Passage Ihrer Klausur. Ausführliche Zitate sind hingegen nicht erforderlich.
- Fassen Sie sich knapp. Erliegen Sie nicht der Versuchung, in Ihrer Remonstration noch einmal ganz allgemein zu beweisen, dass Sie imstande sind, kluge Rechtsausführungen zu tätigen. Beziehen Sie sich immer auf die Klausur.
- Warten Sie vor dem Abschicken der Remonstration möglichst einen Tag und lesen Sie Ihren Text mit etwas Abstand noch einmal, um seine Überzeugungskraft besser einschätzen zu können.